

99107071011004

Künstlersozialversicherung Änderung der Abgabe jährliche Einkommensschätzung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102774930/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107071011004
Leistungsbezeichnung I	Künstlersozialversicherung Änderung der Abgabe jährliche Einkommensschätzung
Leistungsbezeichnung II	Voraussichtliches Jahreseinkommen der Künstlersozialkasse melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitseinkommen, Beitrag, Einkommen, Gewinn, KSK, Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommensschätzung, Künstlersozialkasse, AE-Schätzung, Einkommensmeldung, Verlust, Beitragsberechnungsgrundlage, Einkünfte, Beitragszahlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Änderung (11)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.11.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_14.html
Teaser	Wenn Sie über die Künstlersozialkasse versichert sind, müssen Sie eine jährliche Einkommensschätzung abgeben.
Volltext	Sie sind selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig und über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert oder zuschussberechtigt? Dann müssen Sie einmal jährlich Ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen aus Ihrer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit melden. Diese Angabe bezieht sich immer auf das kommende Jahr und stellt die Berechnungsgrundlage für die monatlichen Beiträge beziehungsweise Zuschüsse dar. Bei der Abgabe Ihrer Einkommensschätzung beachten Sie bitte: • Für die Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens berücksichtigen Sie sowohl Ihre Erfahrungen aus den bisherigen Gewinnen und Verlusten der letzten Jahre als auch die zukünftige

Modul	Sachverhalt
	Auftragslage. • Geben Sie Ihre Einkommensschätzung immer in vollen Eurobeträgen an. • Sollten Sie einen Verlust erwarten, tragen Sie als voraussichtliches Arbeitseinkommen EUR 0 ein. Geben Sie die Einkommensschätzung nicht rechtzeitig ab, gefährden Sie Ihren Versicherungsstatus beziehungsweise Ihren Zuschussanspruch. Darüber hinaus ist die nicht rechtzeitige Abgabe der Einkommensschätzung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	• Sie müssen aktuell über die KSK versicherungspflichtig sein. • Die KSK hat Sie aufgefordert, Ihre Einkommensmeldung abzugeben.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	Sie erhalten von der KSK per Post die Aufforderung, Ihre Einkommensmeldung abzugeben. Dies können Sie entweder online oder postalisch tun. Wenn Sie Ihre Einkommensmeldung online abgeben wollen: • Rufen Sie die Internetseite der KSK auf. • Gehen Sie in den Bereich "Jahreseinkommen online melden". • Geben Sie dort Ihre Versicherungsnummer und den Authentifizierungscode ein (beides finden Sie auf der Aufforderung für die Abgabe Ihres voraussichtlichen Jahreseinkommens). • Beachten Sie, dass der Authentifizierungscode nur einmal gültig ist. • Anschließend bekommen Sie die Seite für die Abgabe Ihrer Meldung angezeigt. • Sie müssen dort Ihre Jahresmeldung in Euro eintragen und den Betrag auch noch einmal wiederholen. • Bitte kontrollieren Sie Ihren Kunstbereich und beachten hierbei die weiteren Hinweise direkt auf der Eingabeseite. • Abschließend geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse ein, wiederholen Sie diese Angabe in den dafür

Modul

Sachverhalt

vorgesehenen Feldern und bestätigen Sie die Hinweise für Versicherte und die Datenschutzhinweise.

- Sie erhalten eine Bestätigung über die erfolgreiche Abgabe Ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens und können an dieser Stelle auch einen Ausdruck für Ihre Unterlagen machen.
- Zum Abschluss der Onlinemeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Wenn Sie Ihre Einkommensmeldung schriftlich abgeben wollen:

- Füllen Sie das Formular für die Abgabe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens vollständig aus.
- Beachten Sie dabei alle Hinweise, die Ihnen mit der Aufforderung zusammen übersandt wurden.
- Unterschreiben Sie das Formular.
- Bitte machen Sie keinerlei zusätzliche Angaben auf dem Formular.
- Senden Sie das Formular an die KSK.
- Sie erhalten keine Eingangsbestätigung für die Abgabe Ihrer Meldung.

Bearbeitungsdauer

Die von Ihnen abgegebene Meldung wird umgehend gespeichert. Eine Mitteilung über Ihren neuen monatlichen Beitrag erhalten Sie rechtzeitig zur Fälligkeit des Januarbeitrags.

Frist

Die Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens für das folgende Kalenderjahr muss jeweils bis zum 1.12. erfolgen.

weiterführende Informationen

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Begriff_des_AE.pdf

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie der Beitragsmitteilung im Januar entnehmen.

Kurztext

- Künstlersozialversicherung Änderung der Abgabe jährliche Einkommensschätzung
- für erwerbsmäßig selbstständige Künstlerinnen und Künstler oder Publizistinnen und Publizisten ist die

Modul

Sachverhalt

Einkommensschätzung die Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge

- die Einkommensschätzung umfasst das zu erwartende Arbeitseinkommen des Folgejahres
- Arbeitskommen: Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben beziehungsweise Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung vor Steuerabzug
- jede Person, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert oder zuschussberechtigt ist, muss einmal jährlich bis zum 1.12. eine Einkommensschätzung für das nächste Jahr abgeben
- im September versendet die Künstlersozialkasse eine entsprechende schriftliche Aufforderung
- die Abgabe der Einkommensschätzung ist schriftlich oder online möglich
- zuständig: Künstlersozialkasse

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: ja
 - Onlineverfahren möglich: ja
 - Schriftform erforderlich: nein
 - Persönliches Erscheinen nötig: nein
- <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/mediencenter-kuenstler-und-publizisten.html>

Ursprungsportal

Künstlersozialversicherung Änderung der Abgabe jährliche Einkommensschätzung,
Künstlersozialversicherung Änderung der Abgabe jährliche Einkommensschätzung